

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 050-2017
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.166

Eingereicht am: 20.03.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 689/2017 vom 28. Juni 2017
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**



Endlich verbindliche Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche Personen

Der Regierungsrat wird beauftragt, in seiner nächsten Revision des Steuergesetzes (StG 2021) eine gezielte Senkung der Steuertarife für natürliche Personen mindestens im Ausmass der Mehreinnahmen aus der Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte vorzusehen.

Begründung:

Der Kanton Bern ist und bleibt ein sehr unattraktiver Kanton bezüglich seiner steuerlichen Belastung unter anderem für die natürlichen Personen. Im interkantonalen Vergleich nimmt er einen der hintersten Plätze ein. Dies muss nun irgendeinmal ändern. Schon viele Anstrengungen wurden diesbezüglich unternommen; leider meistens erfolglos oder höchstens sehr unverbindlich. Die Regierung selbst hat in ihrer Wirtschaftsstrategie 2025 klar das Ziel formuliert, im interkantonalen Steuerwettbewerb die rote Laterne endlich abzugeben. Nun wollen wir nicht immer nur schöne Worte hören, sondern auch einmal Taten sehen.

Ab dem Jahr 2021 werden dem Kanton Bern aus der Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte zusätzliche Mittel zufließen. Es muss das erklärte Ziel sein, den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern zu zeigen, dass die Politik nicht resigniert, sondern schritt-

weise fiskalische Verbesserungen realisieren will, obwohl sich die Rahmenbedingungen zum Teil negativ verändern. Mit der vorliegenden Motion verlangen wir, die Steuertarife für natürliche Personen per 2021 zu senken. Die Senkung soll mindestens in der Masse geschehen, wie die entsprechenden Steuermindereinnahmen durch die ab 2021 erwarteten höheren Einnahmen aus der Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte kompensiert werden können.

Mit anderen Worten: Die vorliegende Motion verlangt, dass diese genannten Mehreinnahmen aus den Neubewertungen nicht einfach in der allgemeinen Staatskasse versickern, sondern zweckgebunden und im vollen Ausmass für Steuersenkungen von natürlichen Personen verwendet werden. Mit einer langfristigen Planung der Senkung der Steuertarife für natürliche Personen im Steuergesetz und seiner neutralen Ausgestaltung soll verhindert werden, dass durch Hausrückübungen am falschen Ort gespart wird.

Antwort des Regierungsrates

Aus der allgemeinen Neubewertung werden voraussichtlich zusätzliche Vermögenssteuern von jährlich rund 34 Mio. Franken (Kanton) bzw. 18 Mio. Franken (Gemeinden) resultieren. Die Gemeinden können ausserdem mit zusätzlichen Liegenschaftssteuern von rund 64 Mio. Franken rechnen, weshalb sie von der allgemeinen Neubewertung deutlich mehr profitieren als der Kanton.

Die Motionärin möchte die Mehreinnahmen des Kantons von rund 34 Mio. Franken für generelle Entlastungen bei den natürlichen Personen vorsehen. Im Bericht vom 24. August 2016 zur Steuerstrategie 2019 bis 2022¹ hat der Regierungsrat in Aussicht gestellt, dass im Rahmen der nächsten Aktualisierung der Steuerstrategie der Fokus auf den Bereich der natürlichen Personen gelegt werden soll. Im erwähnten Bericht werden in Ziffer 3.2 bereits Entlastungsmöglichkeiten bei den Kantonssteuern dargestellt.

Die Aktualisierung der Steuerstrategie, die für die Jahre 2022/23 geplant ist, wird die möglichen Handlungsfelder bei der Besteuerung der natürlichen Personen darstellen und wird aufzeigen, wie allfällige Entlastungen sinnvollerweise zu priorisieren sind. Neben generellen Entlastungen der natürlichen Personen (vorliegende Motion [050-2017](#) „Endlich verbindliche Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche Personen“) können z.B. auch Entlastungen für hohe Einkommen (Motion [213-2016](#) „Mehr Steuersubstrat für den Kanton Bern“), Entlastungen für tiefe Einkommen (Motion [014-2017](#) „Ungleiche Besteuerung tiefer Renteneinkommen“) und eine Minimalsteuer für tiefe Einkommen (Postulat [051-2017](#) „Einführung einer Mindeststeuer mit sozialer Abfederung“) geprüft werden. Es dürfte klar sein, dass nach einer entsprechenden Auslegeordnung eine Priorisierung bei den verschiedenen Entlastungsmöglichkeiten angezeigt sein wird. Umfang und Ausmass der Entlastungen werden dannzumal durch den finanzpolitischen Handlungsspielraum bestimmt sein. Konkrete Aussagen dazu sind heute nicht möglich. Mehreinnahmen aus der allgemeinen Neubewertung werden Mindereinnahmen aus den vorgesehenen Entlastungen für die juristischen Personen gegenüber stehen. Mitentscheidend wird insbesondere auch die konjunkturelle Entwicklung bzw. die Entwicklung der Steuererträge in den kommenden Jahren sein.

¹ Medienmitteilung vom 25. August 2016: www.be.ch/medienmitteilungen

Auf Entlastungen bei den natürlichen Personen bereits im Rahmen der nächsten **Steuergesetz-revision 2021** wird der Regierungsrat voraussichtlich verzichten müssen. Mit der Steuergesetz-revision 2021 soll die zweite Etappe der Steuerstrategie (gestaffelte Reduktion der Gewinnsteu-ersätze in den Jahren 2021 und 2022) zusammen mit der «Steuervorlage 17» (in Aussicht ge-stellte neue Bundesvorlage zur an der Urne gescheiterten Unternehmenssteuerreform III) umge-setzt werden.

Aus den genannten Gründen beantragt der Regierungsrat **Annahme als Postulat**.

Verteiler

- Grosser Rat